

Kurztitel

Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 638/1921 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Index

20/07 Schadenersatz, Haftpflicht

Text**§ 1.**

(1) Die im § 970, Absatz 1 und 3, a. b. G. B. den Gastwirten und Badeanstaltsbesitzern auferlegte Haftung wird bis auf weiteres auf den Höchstbetrag von 15 000 S beschränkt, es sei denn, daß die Sachen dem Unternehmer besonders zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

(2) Auf die Haftung von Unternehmern, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrnisse und die auf diesen befindlichen Sachen (§ 970, Absatz 2, a. b. G. B.) findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

Anmerkung

ÜR: Art. XLI Z 3, BGBl. Nr. 343/1989

Schlagworte

ABGB

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2024

Gesetzesnummer

10001753

Dokumentnummer

NOR12039840

alte Dokumentnummer

N2199750376L